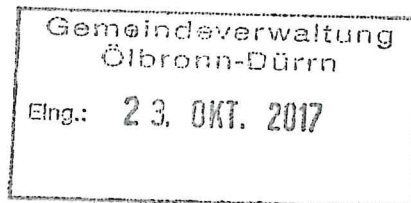


Gemeindeverwaltung Ölbronn-Dürrn
z.Hd. von Bürgermeister Holme
Hauptstraße 53

75248 Ölbronn-Dürrn



A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Holme".

17.10.2017

Betr.: **Antrag für eine Einwohnerversammlung**

Sehr geehrter Herr Holme,

hiermit stellen der GR Herr Ulrich Noller sowie der GR Herr Dieter Deuss den Antrag an den Gemeinderat von Ölbronn-Dürrn, dass innerhalb der nächsten 3 Monate eine Einwohnerversammlung stattfinden soll.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Ulrich Noller".

Gemeinderat Ulrich Noller

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dieter Deuss".

Gemeinderat Dieter Deuss

Anlage: Kopie § 20a Einwohnerversammlung

Gemeindeordnung

1. Teil - Wesen und Aufgaben der Gemeinde (§§ 1 - 22)

3. Abschnitt - Einwohner und Bürger (§§ 10 - 22)

§ 20a Einwohnerversammlung

(1) ¹Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. ²Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen. ³Einwohnerversammlungen können in größeren Gemeinden und in Gemeinden mit Bezirksverfassung oder Ortschaftsverfassung auf Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften beschränkt werden. ⁴Die Teilnahme an der Einwohnerversammlung kann auf die Einwohner beschränkt werden. ⁵Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. ⁶Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. ⁷In Ortschaften können Einwohnerversammlungen auch vom Ortschaftsrat anberaumt werden, die entsprechend den Sätzen 5 und 6 vom Ortsvorsteher einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung muß sich auf die Ortschaft beziehen; die Teilnahme kann auf die in der Ortschaft wohnenden Einwohner beschränkt werden; der Bürgermeister ist in jedem Fall teilnahmeberechtigt; bei Teilnahme ist dem Bürgermeister vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) ¹Der Gemeinderat hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. ²Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben, dabei findet § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) keine Anwendung; der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. ³Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 350 Einwohnern unterzeichnet sein. ⁴In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 2,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 350 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern unterzeichnet sein. ⁵Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ⁶Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. ⁷Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. ⁸Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. ⁹Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. ¹⁰Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden. ¹¹Sätze 1 bis 10 gelten entsprechend für Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften; für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der dort wohnenden Einwohner maßgebend; die zu erörternden Angelegenheiten müssen sich auf den Ortsteil, Gemeindebezirk oder die Ortschaft beziehen.

(3) ¹In der Einwohnerversammlung können nur Einwohner das Wort erhalten. ²Der Vorsitzende kann auch anderen Personen das Wort erteilen.

(4) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden.